

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 22 Abs. 2 der 13. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (13. CoBeLVO) vom 27. November 2020, i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Neuwied folgende:

Allgemeinverfügung (04.12.2020)

Die Begründung der Verfügung kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9,56564 Neuwied, Zimmer 227, eingesehen werden.

1. Für den Bereich der Innenstadt/Fußgängerzone der Stadt Neuwied gilt auch außerhalb geschlossener Räume die Pflicht, dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht). Diese besondere Maskenpflicht gilt für die folgenden Bereiche und Straßenabschnitte:
 - a. Mittelstraße im Abschnitt von der Kreuzung Herrmannstraße bis zur Kreuzung Rheinstraße.
 - b. Langendorfer Straße im Abschnitt von der Kreuzung Marktstraße bis zur Kreuzung Schloßstraße und im Abschnitt Schloßstraße bis zur Kreuzung Luisenstraße.
 - c. Engerser Straße im Abschnitt von der Marktstraße bis zur Kreuzung Schloßstraße.
 - d. Die Maskenpflicht gilt in den Bereichen der Nr. 1 a – 1 c täglich von 07:00 – 20:00 Uhr.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffer 2 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf die Bestimmung zusätzlicher Orte oder des zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 3 der 13. CoBeLVO in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einwilligung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse poststelle@kreis-neuwied.de zu senden.

Neuwied, 04.12.2020
gez. Hallerbach
Achim Hallerbach Landrat